

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene: Änderung der §§ 8 und 10 sowie der Anlagen 2, 4 und 7

Vom 20. Oktober 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborenen (QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. April 2022 (BAnz AT 23.06.2022 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - bb) in Satz 6 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ und jeweils die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- II. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer I.2.2 Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 2. In Nummer II.2.2 Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- III. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der externen stationären“ durch die Wörter „der datengestützten“ ersetzt.
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „bereits auf der Grundlage der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) und ab dem Erfassungsjahr 2021“ und die Wörter „QSKH-RL bzw.“ gestrichen.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden vom IQTIG bis spätestens 30. April des Veröffentlichungsjahres aus dem bestehenden Datenpool des Verfahrens Perinatalmedizin (QS PM) der DeQS-RL herausgefiltert.“
- c) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werdend die Wörter „von der Landesebene beauftragten Stelle“ durch die Wörter „Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) gemäß DeQS-RL“ ersetzt.
 - bbb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „von der Landesebene beauftragte Stelle“ durch die Angabe „LAG“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 6 werden die Wörter „von der Landesebene beauftragte Stelle“ durch die Angabe „LAG“ ersetzt.

IV. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- 1. In den Nummern A)2.2, A)2.2.2, A)2.2.3 und A)2.2.4 wird jeweils die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- 2. Der Nummer B)2.2 wird folgende Zeile angefügt:

„01.01. 31.12.2023: ___ %	Numerische Angabe	Max. 3-stellig“
---------------------------	-------------------	-----------------
- 3. In den Nummern B)3.1.2 und B)3.1.3 wird jeweils das Wort „alle“ durch die Wörter „die drei aktuellsten“ ersetzt.
- 4. In den Nummern B)3.1.5.1 und B)3.1.5.2 wird jeweils die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ und jeweils die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

V. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken